

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

BKD 060/10

Der Vorsitzende der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten hat am 12. November 2010 im Verfahren über eine Disziplinaranzeige gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

AZ D xxxxxx der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, über die Befangenheitsanzeige der Vorsitzenden und des Stellvertreters der Vorsitzenden sowie weiterer Mitglieder des Disziplinar-ausschusses der genannten Landeskammer nach Anhörung des Disziplinaranwaltes bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Befangenheit der Vorsitzenden und des Stellvertreters der Vorsitzenden des Disziplinarausschusses der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird

f e s t g e s t e l l t .

Das weitere Verfahren wird der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg zugewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Die Disziplinaranzeige der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten (§ 55 Abs 3 ZTKG) gegen DI xxxxxxxxxx, Ingenieurkonsulent für xxxxxxxx, die am 14. Mai 2010 bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingelaufen war, gelangte dem Disziplinarausschuss spätestens (S 28 der Disziplinarakten) am 20. August 2010 zur Kenntnis (§ 55 Abs 4 ZTKG), und zwar mit dem Antrag des zuständigen Disziplinaranwaltes auf Vorlage an die Berufungs-

kommission in Disziplinarangelegenheiten zufolge des Anscheines der Befangenheit der Mitglieder des örtlich zuständigen Disziplinarausschusses bei Erledigung einer Disziplinaranzeige gegen ein (Ersatz-)Mitglied ebendieses Disziplinarausschusses (ON 3 der Disziplinarakten).

Die Vorsitzende und der Stellvertreter der Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Disziplinarausschusses der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland erklärten ihre Befangenheit (ON 5, 6), weil sie mit dem Disziplinarangezeigten als (Ersatz-)Mitglied des Disziplinarausschusses beruflich kollegial bekannt seien.

Die Akten wurden der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten am 14. Oktober 2010 vorgelegt (ON 6).

Der Bundesdisziplinaranwalt beantragte am 8. November 2010, die Erledigung der Disziplinaranzeige dem Disziplinarsenat eines anderen Bundeslandes zuzuweisen (ON 8).

Nach § 59 Abs 1 ZTKG gelten für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Disziplinarausschüsse die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Damit ist – im Sinne einer zulässigen dynamischen Verweisung (vgl dazu *Mayer B-VG*⁴ [2007] Art 18 B-VG A.II.3) – nunmehr der 4. Abschnitt des 2. Hauptstückes der StPO idgF angesprochen.

Gemäß §§ 44 Abs 2 iVm 43 Abs 1 Z 3 StPO ist jeder Richter verpflichtet, alle Gründe anzuzeigen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; die Entscheidung darüber und die Zuweisung an einen anderen Spruchkörper obliegt in der Regel dem übergeordneten Justizverwaltungsorgan (§§ 45 Abs 1 iVm 44 Abs 2 StPO), ohne dass diese damit den Charakter als Sache der Rechtsprechung verliert (vgl *Fabrizy StPO*¹⁰ § 45 Rz 2). Damit ist der Vorsitzende der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten allein Verfügungsbefugt (s zur Zuständigkeit zuletzt BKD 059/09).

Nach ständiger Judikatur der ordentlichen Gerichte, aber auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg liegt Befangenheit nicht nur vor, wenn ein Richter an eine ihm zukommende Tätigkeit nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herantreten kann, sondern genügt der äußere, allerdings lediglich aus der Sache erfließende Anschein einer Hemmung vor unparteiischer Bearbeitung durch sachfremde psychologische Momente. Dafür müssen substrathafte Anhaltspunkte vorliegen, die geeignet sind, bei einem verständig würdigenden, seinerseits aequidistanten Beurteiler die volle Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Es kommt somit nicht allein darauf an, ob sich ein Richter selbst für befangen erachtet, entscheidend ist vielmehr die objektive Gesamtbetrachtung (vgl *Lässig, WK-StPO* § 43 Rz 9 bis 15).

Die Behandlung einer Disziplinaranzeige (§ 62 ZTKG) gegen ein (Ersatz-) Mitglied des örtlich zuständigen Disziplinarausschusses (§ 55 Abs 3 ZTKG – auf den Tatort im Sinne der §§ 25 Abs 1, 36 Abs 3 StPO, § 67 Abs 2 StGB kommt es dabei nicht an) durch ebendiesen Disziplinarausschuss ist geeignet, bei einem Betrachter der oben spezifizierten Qualität die Annahme hervorzurufen, die Verfahrensführung in einer solchen Lage könnte von emotionalen Komponenten mitbestimmt werden (vgl BKD 059/09 u.a).

Zur Vermeidung schon dieses Anscheines war - in diesem Verfahrens-
stadium ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl §§ 62 Abs 1, 71 Abs
5 ZTKG und Art 6 Abs 1 EMRK) - die Befangenheit der Vorsitzenden und des
Stellvertreters der Vorsitzenden des örtlich zuständigen Disziplinarausschusses
festzustellen. Damit ist dieser jedoch nicht mehr entscheidungsfähig (§ 57 ZTKG),
weshalb sich eine Entscheidung über die Anzeigen der weiteren Mitglieder des
Disziplinarausschusses erübrigt.

Die Führung des weiteren Verfahren war einer anderen Landeskammer der
Architekten und Ingenieurkonsulenten zuzuweisen, und zwar - aus prozess-
ökonomischen Gründen – jener für Oberösterreich und Salzburg.

Der Vorsitzende
der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten
bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Wien, am 12. November 2010
D r . S c h w a b

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Rosa Frey

Zustellverfügung:

1fach Disziplinaranzeiger

1fach Disziplinarangezeigter

Je 1fach Disziplinaranwalt Dr. Hausmann, Dr. Petri

2fach Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland mit dem Ersuchen um Weiterleitung einer
Ausfertigung an den Disziplinaranwalt

2fach Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und
Salzburg mit den Disziplinar-Akten unter Hinweis auf den Fristbeginn nach
§ 55 Abs 4 ZTKG 20. August 2010 (ON 3 der Kammerakten)

2fach Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Je 1fach anonymisiert an die Länderkammern

2fach Vorsitzender der Berufungskommission